Verfahrensgang
KG, Urt. vom 30.04.2026 – 20 VKl 1/25, IPRspr 2026-62

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand
Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Leitsatz

Wird eine Klage auf die Haftung aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, gestützt und erscheint es nicht unerlässlich, den Inhalt des mit der beklagten Partei geschlossenen Vertrages zu prüfen, um zu beurteilen, ob das dieser vorgeworfene Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig ist, ist der Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen
EGBGB **Art. 40**
EuGVVO 1215/2012 **Art. 4**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine in das niederländische Handelsregister eingetragene Stiftung nach niederländischem Recht. Die Beklagte ist die Betreiberin des sozialen Netzwerks X mit Sitz in Irland.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten eine immaterielle Entschädigungen für in Deutschland registrierte Nutzer von X in Form kollektiver Gesamtbeträge. Die Klägerin meint, die Beklagte missbrauche sensible Daten. Zusammenfassend verstoße die Beklagte gegen das Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten aus Art. 9 Abs.1 DSGVO, gegen das Verbot gemäß Art. 22 Abs.1 DSGVO sowie gegen Art. 5 Abs. 1 a), Art. 6 Abs. 1 DSGVO bzw. § 25 TDDDG, indem die Beklagte personenbezogene Daten zu Werbezwecken ohne Rechtsgrundlage verarbeite.

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] **I.** Die Klage ist unzulässig und deshalb abzuweisen.

[2] **1.** Die internationale Zuständigkeit ist allerdings nach Auffassung des Senats gegeben. Der Anwendungsbereich der Klage bezieht sich auf Ansprüche von Verbrauchern gegen Unternehmer (vgl. OLG Koblenz, Teilurteil vom 18.11.2025 - 9 VKl 1/24 - juris Rn. 88). Die Klägerin geht nicht aus einem eigenen Anspruch vor. Es erscheint die Ansicht vorzugswürdig, dass es sich um eine gesetzliche Prozessstandschaft für die betroffenen Verbraucher handelt (vgl. Stadler in: Musielak/Voit, ZPO, 22. Auflage 2025, Vorbemerkungen VDuG Rn. 21; Paulus in: Skauradszun, VDuG, 2024, § 14 Rn. 13 m.w.N.).

[3] Die nach Art. 4 der Verordnung Nr. 1215/2012 vorgesehene Zuständigkeit, d. h. die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die beklagte Partei ihren Wohnsitz hat, stellt zwar die allgemeine Regel dar (vgl. EuGH, Urteil vom 12.05.2021 - C-709/19 - juris Rn. 25); dies wäre Irland. Hier greift jedoch Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Die in Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 EuGVVO festgelegten besonderen Zuständigkeitsregeln sind autonom unter Berücksichtigung der Systematik und der Ziele der Verordnung Nr. 1215/2012 auszulegen, um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu sichern (vgl. EuGH Große Kammer, Urteil vom 24.11.2020 - C-59/19 - juris Rn. 25).

[4] Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bezieht sich die in Art. 7 Nr. 2 EuGVVO enthaltene Wendung "unerlaubte Handlung oder … Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder … Ansprüche aus einer solchen Handlung" auf jede Klage, mit der eine Schadenshaftung der beklagten Partei geltend gemacht werden soll und die nicht an einen "Vertrag oder

Ansprüche aus einem Vertrag" anknüpft, d.h. nicht auf eine rechtliche Verpflichtung gestützt ist, die eine Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangen ist (vgl. EuGH Große Kammer Urteil vom 24.11.2020 - C-59/19 - juris Rn. 23). Die Zuständigkeit hängt nicht davon ab, dass tatsächlich eine Verletzung des nationalen Rechts erfolgt ist; es reicht aus, dass eine Verletzung behauptet wird und diese nicht von vornherein ausgeschlossen ist (vgl. BGH, Urteil vom 30.03.2006 - I ZR 24/03 *(IPRspr 2006-112)* - juris Rn. 21). Der Ort, an dem das schädigende Ereignis im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eingetreten ist, kann sowohl der Ort der Verwirklichung des behaupteten Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens sein (vgl. EuGH, Urteil vom 10.07.2025 - C-99/24 - juris Rn. 66).

[5] Eine Klage hat einen "Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag" im Sinne von Art. 7 Nr. 1 a) der Verordnung Nr. 1215/2012 zum Gegenstand, wenn eine Auslegung des Vertrags zwischen der klagenden Partei (bzw. dem Inhaber des behaupteten Rechts) und der beklagten Partei unerlässlich erscheint, um zu klären, ob das Verhalten, welches der Beklagtenseite vorgeworfen wird, rechtmäßig oder widerrechtlich ist. Dies ist unter anderem der Fall bei einer Klage, die auf den Bestimmungen eines Vertrags oder auf Rechtsvorschriften beruht, die aufgrund dieses Vertrags anwendbar sind. Beruft sich die klagende Partei in der Klageschrift hingegen auf die Regeln über die Haftung aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, d. h. auf einen Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung, und erscheint es nicht unerlässlich, den Inhalt des mit der beklagten Partei geschlossenen Vertrags zu prüfen, um zu beurteilen, ob das dieser vorgeworfene Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig ist, da diese Verpflichtung unabhängig von diesem Vertrag besteht, so bilden eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand der Klage im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012. Ist es für die Feststellung, ob die der Beklagtenseite vorgeworfenen Praktiken rechtmäßig oder rechtswidrig sind, nicht unerlässlich, den Vertrag zwischen den Parteien auszulegen, sondern bedarf es einer solchen Vertragsauslegung nur, um das Vorliegen dieser Praktiken festzustellen, ist Art. 7 Nr. 2 EuGVVO anwendbar (vgl. EuGH Große Kammer, Urteil vom 24.11.2020 - C-59/19 - juris Rn. 30 ff.). So liegt es hier, da der Vorwurf der Klägerin dahin geht, die Beklagte beachte als Datenverantwortliche die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der DSGVO nicht.

[6] Anwendbar ist dabei deutsches Recht. Abzustellen ist auf Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB; der Erfolgsort ist Deutschland, da dort der gewöhnliche Aufenthalt der nach dem Vorbringen der Klägerin Geschädigten liegt und auch die Datenverarbeitung dort stattfindet.

[7] **2.** ...

Fundstellen

Volltext
Link, Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank

Bericht
GRURPrax, 2026, 417
ZIP, 2026, 1890

LS und Gründe
MMR, 2026, 699, mit Anm. *Briske*
VuR, 2026, 309, mit Anm. *Jahn*

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2026-62

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.